

Vereinbarung

zwischen dem
Landkreis Lüchow-Dannenberg
- vertreten durch die Landrätin -

und

dem Verein Frauen für Frauen e.V.,
als Träger des Frauen- und Kinderhauses Lüchow,
Postfach 1407,
29434 Lüchow
- vertreten durch die Vorstandsfrauen -

§ 1 Präambel

Der Verein Frauen für Frauen führt in freier Trägerschaft das Frauen- und Kinderhaus in Lüchow im Rahmen seiner Satzung. Die inhaltliche Arbeit und der organisatorische Betrieb des Frauen- und Kinderhauses obliegt dem Verein.

Bei der Aufnahme von Bewohnerinnen werden die gesetzlichen Bestimmungen des SGB VIII sowie die Aufenthaltsbestimmungen des Ausländerrechts beachtet.

Der Aufgabenbereich und die personellen Anforderungen an die beschäftigten Mitarbeiterinnen richten sich nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen von Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind.

§ 2 Aufnahmen

Das Frauenhaus verfügt über 10 Plätze für Frauen. Der Träger trägt dafür Sorge, dass in der Regel nur betroffene Frauen und deren Kinder aus dem hiesigen Landkreis aufgenommen werden und strebt grundsätzlich eine möglichst kurze Verweildauer der Bewohnerinnen im Frauenhaus an. Sofern Bewohnerinnen, die dem Grunde nach Anspruch auf SGB II haben, aus auswärtigen Landkreisen Zuflucht suchen, sind dem Landkreis umgehend Namen, Geburtsdatum und ehemalige Anschrift mitzuteilen, da gem. SGB II für diesen Personenkreis ein Erstattungsanspruch bei dem kommunalen Träger am bisherigen Aufenthaltsort besteht.

§ 3 Gegenstand der Förderung

Der Landkreis zahlt an das Frauenhaus für das **Jahr 2023** einen Betrag von **66.135 €**. Für das Jahr 2023 wird zusätzlich ein Inflationsausgleich in Höhe von 4.450 € gezahlt und ein Betrag von 3.320 € für eine Gehaltserhöhung. Der Zuschuss für das Jahr 2023 beläuft sich somit auf **73.905 €**.

Die Zuschüsse sind für die anteilige Finanzierung der beschäftigten 2,36 Fachkräfte, eventueller zusätzlicher Honorarkräfte sowie sämtlicher Sachkosten.

Die Auszahlung erfolgt in vier Jahresraten jeweils zum 01.01., 01.04., 01.07., 01.10. des Jahres.

Für zusätzliche, z.B. durch gesetzliche Verordnungen, vorgeschriebene und für nicht vorhersehbare außergewöhnliche Ausgaben kann ein zweckgebundener Zuschuss beantragt werden.

§ 4 Verwendungsnachweis, Belegungsstatistik

Das Frauenhaus verpflichtet sich, einen Verwendungsnachweis entsprechend § 44 LHO zu führen. Dafür ist es ausreichend, wenn der gegenüber dem Land zu führende Nachweis dem Landkreis zum gleichen Termin (01.04. eines Jahres) zur Einsicht vorgelegt wird. Der Landkreis behält sich eine Prüfung für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel vor. Das Frauenhaus wird dem Landkreis auf Aufforderung alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen und erklärt insoweit auch ihr Einverständnis zur weitergehenden Akteneinsicht durch den Landkreis in ihre damit zusammenhängenden Geschäftsunterlagen. Bei einem Verstoß gegen die zweckgebundene Mittelverwendung oder eines nicht rechtzeitigen Vorlegens des Verwendungsnachweises ist der Landkreis berechtigt die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern.

Das Frauenhaus führt darüber hinaus eine monatliche Belegungsstatistik und legt diese spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres dem Landkreis vor.

Die Richtlinie befindet sich nach aktuellem Stand noch in der Verbandsanhörung. Sollte sich der Zuschuss des Landes für das Frauenhaus erhöhen, so sinkt der Zuschuss des Landkreises.

§ 5 Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt rückwirkend am 01.01.2023 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2023

§ 6 Nebenabreden

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen grundsätzlich einer schriftlichen Zusatzvereinbarung. Mündliche Nebenabreden sind nicht gültig.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Lüchow, den _____

Vorstand des Vereins
Frauen für Frauen

Landkreis Lüchow-Dannenberg
- Landrätin -
